

Welche Rechtsfolgen ergeben sich für Werk­tätige, die auf Grund von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig aus dem Urlaub zurückkehren und deshalb verspätet ihre Arbeit aufnehmen?

Ist ein Werk­tätiger nachweisbar infolge Verkehrsstörungen (z. B. Busausfall, Startverzögerungen bei Plug­zeugen, Schiffshavarien) oder ähnlicher von ihm nicht zu beeinflussender Umstände daran gehindert, seine Arbeit nach Ablauf des Urlaubs rechtzeitig aufzunehmen, dann liegt kein unentschuldigtes Fehlen und keine schuldhaft Verletzung seiner arbeitsrechtlichen Pflichten i. S. der §§ 2 Abs. 4, 109 GBA vor. Dem Werk­tätigen ist nach den Möglichkeiten des Betriebes Gelegenheit zu geben, die ausgefallene Arbeitszeit nachzuarbeiten. Bestehen solche Möglichkeiten nicht oder nimmt sie der Werk­tätige nicht wahr, ist die ausgefallene Arbeitszeit als unbezahlte Freistellung von der Arbeit zu werten.

Von dieser Regelung unberührt bleiben die Ansprüche des Werk­tätigen, die er nach den dafür bestehenden Rechtsvorschriften ggf. gegenüber Verkehrsbetrieben oder anderen Einrichtungen geltend machen kann (vgl. z. B. § 210 ZGB, § 25 Personenbeförderungsordnung).

Dr. G. K.

Kann wegen einer Verletzung der Arbeitsdisziplin oder wegen eines Vergehens die Jahresendprämie völlig entzogen werden?

Entsprechend § 6 Abs. 2 der VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (Prämien-VO) vom 12. Januar 1972 (GBl. II S. 49) i. d. F. der 2. VO vom 21. Mai 1973 (GBl. I S. 293) entfällt der Rechtsanspruch auf die Jahresendprämie nur bei einer fristlosen Entlassung wegen schwerwiegender Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin. Außerdem verliert der Werk­tätige seinen Rechtsanspruch auf die Jahresendprämie, wenn er ein Verbrechen gemäß § 1 Abs. 3 StGB begangen hat.

Liegt keine fristlose Entlassung vor oder hat die Straftat den Charakter eines Vergehens gemäß § 1 Abs. 2 StGB, darf dem Werk­tätigen die Jahresendprämie nicht völlig entzogen werden. Bei Arbeitspflichtverletzungen, die nicht zur fristlosen Entlassung geführt haben, und bei Vergehen und weniger schwerwiegenden Rechtsverletzungen entscheidet nach § 5 Abs. 4 der 1. DB zur PrämienVO vom 24. Mai 1972 (GBl. II S. 379) der Direktor

des Betriebes in Übereinstimmung mit der BGL nach vorheriger Diskussion im jeweiligen Arbeitskollektiv über die Höhe der auszahlenden Jahresendprämie. Sie muß entsprechend § 6 Abs. 1 Ziff. 1 PrämienVO mindestens ein Drittel des monatlichen Durchschnittsverdienstes betragen.

Dr. G. K.

Sind Werk­tätige auch dann materiell verantwortlich zu machen, wenn der von ihnen verursachte Schaden durch Leistungen der Staatlichen Versicherung reguliert wird?

Nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 (GBl. I S. 355) haben die Versicherungsleistungen keinen Einfluß auf die materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der Betriebe nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die Betriebe sind verpflichtet, auch bei versicherten Schadensfällen, die von ihren Mitarbeitern verursacht wurden, die materielle Verantwortlichkeit nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen und geltend zu machen.

Entsprechende Festlegungen enthalten § 10 Abs. 2 der VO über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlacht­tierversicherung der Tierhalter vom 25. April 1968 (GBl. II S. 307) und § 10 Abs. 2 der VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18. November 1969 (GBl. II S. 679). In diesen Bestimmungen werden die Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen gleichzeitig verpflichtet, die Versicherungseinrichtungen unverzüglich darüber zu unterrichten, inwieweit sie die materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht oder aus welchen Gründen sie davon Abstand genommen haben.

Nach diesen eindeutigen Festlegungen ist auch dann zu verfahren, wenn Kraftfahrer durch schuldhaft Verletzung ihrer Arbeitspflichten (Einhaltung der Bestimmungen der StVO und der StVZO) einem Dritten einen Schaden zugefügt haben, der von der Staatlichen Versicherung im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ersetzt wird. Die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Betrieb Kenntnis vom Schaden erlangt hat (vgl. OG, Urteil vom 9. Januar 1976 — Za 29/75 - NJ 1976 a 214).

Dr. G. K.

Rechtsprechung

Zivilrecht

§§ 4,11 PatG.

1. Technisch fortschrittlich ist eine Erfindung dann, wenn durch sie vor allem produktionstechnische, ökonomische and soziale Bedürfnisse der Gesellschaft besser als bisher befriedigt werden können.

2. Wird mit einer an sich naheliegenden technischen Lösung die sog. Blindheit der Fachwelt überwunden, spricht das für das Vorliegen einer erfinderischen Leistung (Erfindungshöhe).

OG, Urteil vom 30. April 1976 - 2 OPB 1/76.

Die Verklagten sind Erfinder und Inhaber des auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Wirtschaftspatents „Formenschließeinheit, insbesondere an Kunststoff verarbeitenden Spritzgießmaschinen“.

Der Kläger hat beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR (Patentamt) die Nichtigkeitsklärung

dieses Patents beantragt. Er hat vorgetragen, die unter Schutz gestellte technische Lösung sei nicht patentfähig. Sie sei formell nicht neu und weise keine überdurchschnittliche schöpferische Leistung auf. Ihr stünden Vorveröffentlichungen entgegen. Ausgehend von der der Erfindung zugrunde liegenden Aufgabe, die Formenschließeinheit, insbesondere einer Spritzgießmaschine, mit einem Zylindersystem zu versehen, bei dem unabhängig von den geforderten Rücklaufgeschwindigkeiten und unabhängig von der vorgegebenen Fördermenge der Antriebspumpe bei Bedarf eine größere Kraft erreichbar ist, ohne daß der allgemeine Arbeitsdruck über den vorgesehenen Pumpendruck erhöht wird, müsse unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Patentanmeldung bekannten Standes der Technik davon ausgegangen werden, daß die gestellte Aufgabe bereits mit den Mitteln gelöst war, wie sie die Patentinhaber ebenfalls einsetzen.

Die Verklagten haben die Beschränkung des Patents durch Neufassung des Hauptanspruchs unter der Gattungsbezeichnung „Schaltungsanordnung“ beantragt und im übrigen dem Nichtigkeitsantrag fristgemäß wi-